



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

25. Jahrgang

2. Juni 2021

Nr. 24

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Änderungsverfahrens, Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen</i>	1
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Verbandssitz: 39517 Tangerhütte, Werner-Seelenbinder-Ring 1 Tel.: 03935/211892; E-Mail: <a href="mailto:uhv_tanger@t-online.de">uhv_tanger@t-online.de</a>; web: <a href="http://www.uhv-tanger.de">www.uhv-tanger.de</a></i>	5

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

#### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Änderungsverfahrens, Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2019 den Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen in der Fassung vom September 2019 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung lagen in der Zeit **2. Januar 2020 bis zum 3. Februar 2020** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung muss die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden.**

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung im Internet durchgeführt, zusätzlich liegt der Planentwurf und die dazugehörige Begründung mit Stand vom September 2019 in der Zeit **14. Juni 2021 bis zum 15. Juli 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **14. Juni 2021** bis zum **15. Juli 2021** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen abgegeben werden.

Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: [beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de) ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Namen und Adressen zwingend erforderlich. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Naturschutzbehörde vom 13.02.2020	Hinweise zur Art und Pflanzqualität Verwendung von gebietseigenen und standortgerechten Arten Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von fünf Jahren Anzahl der Sträucher und Bäume Eingriffsverursacher in Verantwortung nehmen

Hinweise:

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Hinweise zum Datenschutz:

*In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.*

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.*

*Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.*

Burg, 01.06.2021

gez. Vogler  
Vertreter des Bürgermeisters

- Karte siehe Folgeseite -

## Übersichtskarte

### 2. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen (Karte unmaßstäblich)



**2. Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**  
**Verbandssitz: 39517 Tangerhütte, Werner-Seelenbinder-Ring 1**  
**Tel.: 03935/211892; E-Mail: [uhv\\_tanger@t-online.de](mailto:uhv_tanger@t-online.de); web: [www.uhv-tanger.de](http://www.uhv-tanger.de)**

Ab dem 14.06.2021 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, die bis Mitte des 2. Quartals 2022 ausgeführt werden.

Die erforderlichen Arbeiten führt die Firma GIH „Stremme Fiener“, Fienerstraße 15, 39307 Genthin OT Fienerode im Auftrag des Unterhaltungsverbandes durch.

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung umfassen im Wesentlichen das ein- oder mehrmalige Krauten der Gewässersohlen und Mähen der Böschungen, das Räumen des Abflussprofils, die Beseitigung von Abflusshindernissen, die Beseitigung von Schäden am Gewässerprofil, gehölzpflegerische Arbeiten sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten.

Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie lt. § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Verbandsgewässern und Ufer-rundstücken zu dulden haben.

Vorrangig bei den Mahd- und Krautungsarbeiten zwischen dem 14.06.2021 und 28.12.2021 stehen auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oft enge Zeitfenster für die Ernte und Wiederbestellung von Kulturen an. Rechtzeitige Informationen von Eigentümern/Nutzern dieser Flächen – zur Signalisierung einer möglichen Befahrbarkeit zum Zweck der Gewässerunterhaltung – sind zwingend erwünscht/erforderlich. Unterlassungen schließen einen Schadensanspruch an den Verband nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Nach § 52 WG LSA ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt/ Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus (siehe auch „Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer unter [www.uhv-tanger.de](http://www.uhv-tanger.de) / gesetzliche Grundlagen).

Gemäß § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt sind demjenigen, der die Gewässerunterhaltung erschwert, die entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Oft erschweren unsachgemäße Einfriedungen und/oder unsachgemäß verschlossene Gatter, fehlende Durchfahrten, alte Einzäunungen, abgelegte Feldsteine o.ä. die Gewässerunterhaltung. Auch ein mehrmaliges Anfahren der Unterhaltungstechnik an die zu unterhaltenden Gewässer – aus den zuvor genannten Gründen – verursacht Mehraufwendungen/Mehrkosten!

Diejenigen, die eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung für den benannten Unterhaltungszeitraum nicht realisieren können, sind – zur Vermeidung von Mehraufwendungen/Mehrkosten - aufgefordert, sich mit dem Unterhaltungsverband „Tanger“ bis zum 14.06.2021 schriftlich oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte – zu den Geschäftszeiten - an den Unterhaltungsverband. Weitere Informationen unter [www.uhv-tanger.de](http://www.uhv-tanger.de).

gez. Detlef Braune  
Verbandsvorsteher

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*